Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.

Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.

Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Lösche, Katharinenstr. 18, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 16,000.

Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 39 Mk. mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 5gesp. Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postvorschuß.

№ 168. Sonnabend den 22. Mai 1880. 74. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 23. Mai nur Vormittags bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei Gelegenheit der am 22. und 23. d. M. stattfindenden **Rennen** haben wir für nöthig erachtet, folgende Anordnungen zu treffen:

1) An diesen Tagen sind Nachmittags von 12—6 Uhr der Scheibenweg vom Schleußiger Wege bis zum Johannapark und von der Brandbrücke ab bis zum Kirschwehr für den öffentlichen Fahr- und Reitverkehr, ingleichen der Scheibenweg vom Schleußiger Wege ab bis zum Scheibengehölz auch für den Fußverkehr **gesperrt**.
2) Wagen, die in die Rennbahn gelangen wollen, haben den **Hinweg** durch die **Münzgasse**, den **Floßplatz** nach dem Schleußiger Wege, den **Rückweg** durch das Scheibengehölz und den Johannapark zu nehmen.
3) Diejenigen Wagen, welche nur bis an den Eingang zur Rennbahn bei der Einmündung des Scheibenwegs in den Schleußiger Weg fahren, haben den Rückweg durch die **Körnerstraße** zu nehmen.
4) Auf dem **Hinwege** haben alle Wagen **rechts** zu fahren und sich streng in der Reihenfolge zu halten.
5) Auf dem Schleußiger Wege darf kein Wagen halten.

Wir bringen diese Anordnungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß unsere Organe angewiesen sind, die Beobachtung derselben auf das Strengste zu überwachen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder Haft bestraft.

Leipzig, am 20. Mai 1880. **Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Dr. Rüder. Dägner, S.

Bekanntmachung.

Die Herstellung von Granit-Trottoirs längs der 7. Bezirks- und 7. Bürgerschule soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen im Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 18 aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„**Granit-Trottoirs** im großen **Johannisgarten**"

versehen ebendaselbst und zwar bis zum 29. d. M. Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Leipzig, am 18. Mai 1880. **Des Raths Straßenbaudeputation.**

Bei dem unterzeichneten Amte sind zur Zeit folgende Referendare angestellt:

Herr **Christian Ludwig Hennig**, als erster Referendar,
Herr Dr. jur. Carl August Albert **Nienholdt**, als zweiter Referendar,
Herr Arthur Oskar **Hetze**, als erster Hülfsreferendar,
Herr Ernst Arno **Faldix**, als zweiter Hülfsreferendar.

Leipzig, den 20. Mai 1880. **Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.**
Dr. Rüder.

Bekanntmachung,

die Ausloosung Leipziger Stadtschuldscheine betreffend.

Die Ausloosung von 15,000 ℳ Capital der Anleihe vom 1. Juli 1850, von 18,600 ℳ Capital der Anleihe vom 1. Juli 1856, von 28,800 ℳ Capital der Anleihe vom 9. April 1864, von 9300 ℳ Capital der Anleihe vom 2. Januar 1865 (Theateranleihe) und von 11,700 ℳ Capital der Anleihe vom 12. Juni 1868 soll

den 3. Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr

auf dem Rathhause im Zimmer Nr. 16 öffentlich erfolgen.

Leipzig, den 19. Mai 1880. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Seidemann, Stadtcass.

Bekanntmachung,

die Vertilgung der Raupen und Raupennester betreffend.

Da sich in verschiedenen Gärten **Raupen** und **Raupennester** in großen Mengen gezeigt haben, fordern wir hiermit unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. Februar d. J. die Grundstücksbesitzer beziehentlich Garteninhaber auf, bei Vermeidung von **Geldstrafen bis zu 60 Mark** oder entsprechender Haft **ungesäumt** ihre Bäume, Sträucher, Hecken ꝛc. gehörig **raupen**, sowie die **Raupennester vertilgen** zu lassen, wobei wir noch darauf aufmerksam machen, daß die Vernichtung der gerade jetzt vorzugsweise in der Entwickelung begriffenen sogenannten Ringelraupen am besten Morgens und Abends erfolgen kann.

Leipzig, den 20. Mai 1880. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Harrwitz.

Vermiethung.

Die gegenwärtig an Herrn Meubleur Zimmermann vermietheten **Localitäten** in dem der Stadtgemeinde gehörigen Hause, **Salzgäßchen Nr. 1**, bestehend aus **einem Gewölbe** rechts des Hauseinganges nebst **Schreibstube** und **Niederlage**, sowie **einer Stube nebst Kammer** in dem rechten Seitengebäude im Hofe 1 Treppe hoch, sollen **vom 1. October d. J. an** gegen **einhalbjährliche Kündigung**

Montag, den 24. d. M. Vormittags 11 Uhr

an Rathsstelle an den Meistbietenden **anderweit vermiethet** werden.

Die Versteigerungs- und Vermiethungsbedingungen nebst Inventarium der zu vermiethenden Localitäten liegen schon vor dem Termine auf dem Rathhaussaale, I. Etage, zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 11. Mai 1880. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Stöß.

Bekanntmachung.

Die Herstellung von Mosaikpflaster auf den Fußwegen längs der 7. Bezirks- und 7. Bürgerschule soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen im Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 18 aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„**Mosaikpflaster** in den Straßen des großen **Johannisgartens**"

versehen ebendaselbst und zwar bis zum 29. Mai d. J. Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Leipzig, am 18. Mai 1880. **Des Raths Straßenbaudeputation.**

Die Revision der preußischen Maigesetze.

Der erste Eindruck, welchen der gestern telegraphisch skizzirte, im preußischen Landtage eingebrachte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze, machen muß, ist jedenfalls der einer nicht geringen Verwunderung über die technische Geschicklichkeit seiner Verfasser. Wenn bisher nur ganz im Allgemeinen davon die Rede war, daß die preußische Regierung zur Gewährung von Erleichterungen für die Härten der Maigesetze discretionäre Befugnisse oder, wie Fürst Bismarck sich ausdrückte, die Möglichkeit erhalte, „die Waffen auf dem Fechtboden niederzulegen und nach Bedarf wieder hervorzuholen", so mußte man sich doch mit leisem Zweifel fragen, wie es denn nur als möglich gedacht werden könne, ein vollständig ausgearbeitetes System organischer Einrichtungen, wie wenigstens die liberale Partei die Gesetzgebung von 1873 aufgefaßt hatte, ohne Weiteres in beliebig zu gebrauchende oder nicht zu gebrauchende Waffen umzuwandeln. Dieses Problem hat die mit so viel Spannung erwartete Vorlage mit einer Leichtigkeit gelöst, die lebhaft an das Ei des Columbus erinnert; das ganze Geheimniß dieses Kunstgriffes liegt in den unscheinbaren fünfthalb Zeilen des Art. 9: „Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Strafbestimmungen (der sechs ausgedehntesten Gesetze) findet nur auf Antrag des Oberpräsidenten statt." Das Mittel ist von einer so Alles umfassenden Gründlichkeit, daß daneben die übrigen zehn Paragraphen nur wie eine dürftige Nachlese erscheinen. Schwerlich denkt die preußische Regierung selbst daran, daß ihr eine „discretionäre Gewalt" in diesem Umfange, welche das organische Princip der gesammten kirchenpolitischen Gesetzgebung ohne Weiteres zu Nichte macht, werde zugestanden werden. Dagegen sträubt man sich, wie uns berichtet wird, selbst in der freiconservativen Fraction so stark, daß gar nicht einmal der erste Kern für eine Mehrheit im Abgeordnetenhause zu finden sein wird. Man kann darüber streiten, ob es wohlgethan war, das Schwergewicht der Ausführung für die Maigesetze in Strafbestimmungen zu legen. Sollen diese aber an sich aufrecht erhalten werden, so würde es doch durch den Art. 8 in das Belieben je zweier auf einander folgender Regierungen gestellt sein, den ganzen kirchenpolitischen Zustand das Unterste zu Oberst zu kehren. Von den übrigen Bestimmungen der Vorlage dürfte der §. 1, welcher es ermöglichen soll, der Verwaisung so zahlreicher Gemeinden von Seelsorgern abzuhelfen und zwar durch Dispensation von den Vorbedingungen zum Erwerb geistlicher Aemter, insbesondere auch von dem sog. Cultureramen, noch den meisten Sympathieen begegnen. Nur fehlt es diesem Paragraphen, wie überhaupt dem ganzen Gesetz an einer Einschränkung, auf welche man zu allererst hätte rechnen dürfen — der Begrenzung auf einen bestimmten Zeitraum, mit dessen Ablauf nach Herstellung der friedlichen Zustände, welche die Vorlage anstrebt, jedenfalls der Anlaß aufgehört haben muß, im Wege der individuellen Dispensationen abzuhelfen. Außerdem will sich in Nr. 2 des §. 1 die Regierung ermächtigen lassen, das Cultureramen überhaupt durch eine „anderweitige" Regelung zu ersetzen. Es ist aber gar nicht abzusehen, warum eine derartige organische Abänderung der Maigesetze nicht im Wege der Gesetzgebung vorbehalten bleiben soll. Die Frage, welches im Falle eines Friedensschlusses mit Rom das Schicksal der abgesetzten Bischöfe sein werde, ist in der Presse seit längerer Zeit verhandelt worden. Insbesondere ist der Zweifel aufgeworfen, ob es im Wege des Begnadigungsrechts möglich sein werde, einzelne dieser Bischöfe wieder in ihr Amt eintreten zu lassen, ohne daß sie sich einer nach der kirchlichen Anschauung principiell unmöglichen Wiederwahl unterziehen. Der Art. 4 der Vorlage entscheidet diese Frage dahin, daß einem solchen Bischofe „vom Könige die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diöcese wieder ertheilt werden kann". Schon diese gegen das Gesetz vom 12. Mai 1873 stark abstechende Bezeichnung ist geeignet, starke Bedenken hervorzurufen, aber auch gegen die praktische Tendenz der Bestimmung spricht sich, wie es heißt, selbst in gemäßigten Kreisen die stärkste Abneigung aus. Der Artikel 10 der Vorlage soll unter Ermächtigung des Ministers des Innern und der geistlichen Angelegenheiten neue Ordensniederlassungen nicht nur ausschließlich für die Krankenpflege ermöglichen, sondern auch den gegenwärtig bestehenden weiblichen Genossenschaften als „Nebenthätigkeit" die Pflege und Unterweisung von Kindern eröffnen, „die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden." Offenbar ist dies der kleine Finger zur Wiedereinführung der religiösen Genossenschaften in die Jugenderziehung, vermittelst dessen man bald nach der ganzen Hand greifen würde. Vorstehend haben nur die praktisch bedeutsamsten Einzelheiten des Entwurfs berührt werden können; die genauere Abwägung ihrer Tragweite wird selbstverständlich die Discussion im Landtage manchen lieben Tag beschäftigen. So viel darf heute schon mit Bestimmtheit vorausgesagt werden, daß die Vorlage, wenn überhaupt, nur nach der gründlichsten Prüfung und vielfacher Umgestaltung auf eine Mehrheit wird rechnen können. Denn die liberale Partei würde sich, wie man uns aus Berlin schreibt, zu den in der Vorlage geforderten weitgehenden Concessionen an die Curie und zur Gewährung der Vollmachten an die Regierung, deren sie nach der „Prov.-Corr." bedarf, um einerseits dem Frieden näher zu kommen, andererseits dem Rechte des Staates Nichts zu vergeben, nur dann entschließen, wenn die Ausführung des Gesetzes dem früheren Cultusminister Falk und nicht seinem Nachfolger v. Puttkamer übertragen würde.

* * *

Der in Rede stehende Gesetzentwurf ist von so hervorragender Bedeutung nicht nur für die bevorstehenden parlamentarischen Kämpfe, sondern für die politische Lage überhaupt, daß wir nachstehend den Wortlaut desselben folgen lassen:

Art. 1.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, mit königlicher Genehmigung

1) die Grundsätze festzustellen, nach welchen der Minister der geistlichen Angelegenheiten von den Erfordernissen der §§ 4 und 11 im Gesetz vom 11. Mai 1873 (G. S. S. 191) dispensiren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung eines der im §. 10 erwähnten Aemter gestatten kann;
2) den nach den §§ 4, 8 und 27 im Gesetz vom 11. Mai 1873 erforderlichen Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung, soweit derselbe gegenwärtig durch Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung zu führen ist, anderweitig zu regeln; auch
3) zu bestimmen, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Personen, welche ausländische Bildungsanstalten besucht haben, von den in den §§. 1 und 10 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erwähnten Aemtern fern zu halten sind.

Art. 2.

Die Berufung an die Staatsbehörde gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden in Gemäßheit der §§. 10 und 11 im Gesetz vom 12. Mai 1873 (G. S. S. 198) sowie des §. 7 im Gesetz vom 22. April 1875 (G. S. S. 194) steht nur dem Oberpräsidenten zu.

Die Berufung sowie der Antrag des Oberpräsidenten auf Einleitung des Verfahrens in Gemäßheit des §. 26 im Gesetz vom 12. Mai 1873 können bis zur Verkündigung des gerichtlichen Urtheils zurückgenommen werden.

Art. 3.

In den Fällen des § 24 im Gesetz vom 12. Mai 1873 sowie des § 12 im Gesetz vom 22. April 1875 ist gegen Kirchendiener fortan auf Unfähigkeit zu Bekleidung ihres Amts zu erkennen.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amts hat den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

Ist auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt, so finden die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (G. S. S. 135), des §. 31 im Gesetz vom 12. Mai 1873, sowie der §§. 13 bis 15 im Gesetz vom 22. April 1875 entsprechende Anwendung.

Art. 4.

Einem Bischof, welcher auf Grund der §§. 24 ff. im Gesetz vom 12. Mai 1873 durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist, kann von dem Könige die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diöcese wieder ertheilt werden.

Art. 5.

In einem katholischen Bisthum, dessen Stuhl erledigt, oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urtheil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes erkannt worden ist, kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in Gemäßheit des §. 1 im Gesetz vom 20. Mai 1874 Demjenigen, welcher den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darthut, auch ohne die im §. 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden.

In gleicher Weise kann von dem Nachweise der nach §. 2 erforderlichen persönlichen Eigenschaften dispensirt werden.

Art. 6.

Die Einleitung einer commissarischen Vermögensverwaltung in den Fällen des Art. 5 dieses Gesetzes findet nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums statt. Dasselbe ist auch ermächtigt, eine eingeleitete commissarische Vermögensverwaltung wieder aufzuheben.

Art. 7.

Die Ausübung der in den §§. 13 ff. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 und in den Art. 4 ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1874 (G. S. S. 139) dem Präsentationsberechtigten und der Gemeinde beigelegten Befugniß zur Wiederbesetzung eines erledigten geistlichen Amts und zur Einrichtung einer Stellvertretung in demselben findet nur mit Ermächtigung des Oberpräsidenten statt.

Art. 8.

Die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen kann außer in den Fällen der §§ 2 und 6 des Gesetzes vom 22. April 1875 für den Umfang eines Sprengels durch Beschluß des Staatsministeriums, für einzelne Empfangsberechtigte durch Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten widerruflich angeordnet werden.

Art. 9.

Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Strafbestimmungen der Gesetze vom 11., 12. und 13. Mai 1873, 20. und 21. Mai 1874 und 22. April 1875 findet nur auf Antrag des Oberpräsidenten statt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Art. 10.

Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, die Errichtung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, welche im Gebiete der preußischen Monarchie gegenwärtig bestehen und sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, zu genehmigen, auch widerruflich zu gestatten, daß gegenwärtig bestehende weibliche Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch